



SATZUNG

Deutscher Traditionsfahrer Verband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbands

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Traditionsfahrer Verband e.V.“ (DTV).
- 2) Der Sitz des DTV ist Wiehl und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Verbands

- 1) Der Deutsche Traditionsfahrer Verband e.V. ist ein Zusammenschluss auf Bundesebene von Gespannfahrern und Freunden der historisch kulturellen traditionellen Anspannung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Sports.

Die Bewahrung als auch Förderung und Pflege der Kenntnis der traditionellen Fahrkultur, deren Kutschen und Equipagen aufrecht zu erhalten sowie die Geschichte, Kultur und Historie bezüglich des früheren Gebrauchs von Gespannen zu vertiefen und zu vermitteln.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Aus- und Fortbildung und aktive Förderung von Fahrern und Richtern der traditionellen Anspannung, sowie von Veranstaltern entsprechender traditioneller Events/Turniere.
- b) die Erstellung eines einheitlich gültigen Reglements für sportliche Veranstaltungen/Turniere in traditioneller Anspannung.
- c) die Organisation, Planung, Beratung und/oder Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Veranstaltungen/Turnieren in traditioneller Anspannung und deutscher Meisterschaften im Bereich der traditionellen Anspannung
- d) Beratung, Betreuung und Schulung der Mitglieder zu allen Fragen der traditionellen Anspannung und der mit diesem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- e) die Pflege und die Unterstützung sportlicher Kontakte.
- f) Werbung für die traditionelle Anspannung.

g) Informationen der Mitglieder über grundsätzliche und aktuelle Fragen im Bereich des Traditionsfahrens und des Traditionsfahrspports.

h) die Vertretung seiner Mitglieder vor Behörden oder Organisationen.

3) Der Verein verfolgt dabei auch die Einhaltung der Regeln für den Tierschutz, insbesondere im Sinne der Regeln der FEI (Fédération Equestre International) und der FN (Fédération Equestre National) zum Schutz von Pferden.

4) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des DTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke und der Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können sein:

a) ordentliche Mitglieder

b) korporative Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) fördernde Mitglieder

Zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung sein.

Zu b) Korporative Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes Vereine oder Verbände werden, die die in § 2 dieser Satzung genannte Zwecke verfolgen oder unterstützen.

Zu c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zu d) Personen, die dem DTV uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitragserklärung an den Vorstand und dessen Annahme erworben. Bei Minderjährigen ist die Beitragserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Annahmeerklärung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des DTV und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und sich für die Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben einzusetzen sowie seine Interessen zu vertreten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Mitglieder sind insbesondere hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht entgegen des Tierwohls zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Information und Interessenvertretung.

Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und minderjährige Mitglieder verfügen die Mitglieder über Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober für das neue Geschäftsjahr zugegangen sein.
- 2) durch Tod.
- 3) durch Ausschluss aus dem DTV wegen Handlungen des Mitglieds die gegen die Satzung verstößt oder, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des DTV zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitglieds in Frage zu stellen.

Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Vorstand binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Die Organe des DTV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt und soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres abgehalten werden. Sie ist nicht

öffentlich. Gästen ist der Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand erlaubt.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jeder Zeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Ort und Zeit mittels schriftlicher Einladung postalisch oder per E-Mail gegenüber den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Datum der Absendung der Einladung maßgeblich.

4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht und können jederzeit gestellt werden.

6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bestimmt die Satzung nichts anderes entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettels oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8) Stimmberechtigt ist mit Ausnahme der fördernden Mitglieder jedes anwesende und volljährige Mitglied. Mitglieder, die juristische Personen, Personenvereinigungen oder korporative Mitglieder sind, verfügen über eine Stimme.

Die Vertretung eines stimmberechtigten und abwesenden Mitglieds ist nicht zulässig.

9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung und Bestätigung des Vorstandes
- d) Entscheidungen über Beiträge, Umlagen, Aufnahmegelder
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des DTV.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des DTV.

2) Dem Vorstand gehören an:

a) der Präsident / die Präsidentin

b) der stellvertretende Präsident / die stellvertretende Präsidentin

c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin

d) der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit

e) 3 – 5 Beisitzer, die je nach Bedarf mit besonderen Aufgaben betraut werden können

3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Sie führen die Geschäfte des DTV.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperioden solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Personenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

6) Die Geschäftsstelle ruft nach Absprache mit dem Präsidenten die Sitzungen des Vorstandes schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Vorstandssitzungen können persönlich oder mittels Videokonferenz erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.

Die Geschäftsstelle erledigt den Schriftwechsel und führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

7) Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und erstellt den Finanzbericht. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von Präsident und Protokollant zu unterzeichnen.

8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen die durch ihre Amtsausführung entstandenen Kosten erstattet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Beauftragte des Vereins oder Organmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden können oder Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Regelung über Art, Umfang und Dauer einer solchen Tätigkeit ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Auflösung

1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

3) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: 29.03.2025